

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

297

DARMSTADT

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 13. März 2012

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2010 (StAnz. S. 2294), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
untere Naturschutzbehörde
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim am Taunus

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
untere Naturschutzbehörde
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
untere Naturschutzbehörde
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main

dem Magistrat der Stadt Hanau
untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main
untere Naturschutzbehörde
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim
untere Naturschutzbehörde
Mainzer Straße 7
65428 Rüsselsheim

und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
untere Naturschutzbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. März 2012

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Johannes Baron
Regierungspräsident

StAnz. 14/2012 S. 415

Anlage 1

Übersichtskarte zur Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 13. März 2012

Auszug aus Top. Karte Nr.: 5818

Maßstab 1 : 25 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 12-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte – Stadt Offenbach am Main

Anlage 2

Abgrenzungskarte zur Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 13. März 2012

Auszug aus Top. Karte Nr.: 5818 SO

Maßstab 1 : 10 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 12-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte – Stadt Offenbach am Main

Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Anlage 1



Abgrenzungskarte
Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“
Anlage 2

